

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO §§ 128, 299

Rechtssatz:

1. Hat eine Behörde auf Ersuchen des Prozessgerichts diesem Akten mit dem Bemerken übersandt, dass den Parteien in diese keine Einsicht gewährt werden darf, so kann sich das Gericht über die Anordnung der über die Akten verfügungsberechtigten Behörde nicht hinwegsetzen.
2. Das Recht der Parteien auf Einsicht in die Prozessakten und die Erteilung von Abschriften daraus besteht grundsätzlich nur bezüglich der eigenen Akten des Prozessgerichts.
3. Akten, die zu den Prozessakten beigezogen sind und den Parteien nicht zugänglich gemacht werden dürfen, können nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und dürfen nicht als Beweismittel benutzt werden.

Aktenzeichen: IV ZR 152/50

Urteil vom 11. Oktober 1951

OLG Celle

IV. ZR 152/50

Verkündet

am 18. Oktober 1951

■, Justizangest.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In den Rechtsstreit

des Kaufmanns Friedrich B ■, B ■
Feld, P ■ R ■ A.O.,

Klägers, Berufungsbeklagten, Anschluss-
berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ -

G e g e n

den Regierungsrat Albert H ■ in W ■
über H ■, W ■weg,

Beklagten, Berufungskläger, Anschluss-
berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 11. Oktober 1951 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Ascher, Raske,
Dr. Hartz und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle von 18. Januar 1950 wird aufgehoben. Die
Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Personenkraftwagen des Klägers, der Inhaber eines Holz-, Eisenwaren-, Glas-, Farben- und Baumaterialiengeschäfts ist, wurde durch Bescheid des Straßenverkehrshauptamts in H. vom 7. Februar 1947 gemäss den §§ 2a, 15 RLG in Anspruch genommen und dem Beklagten, der Regierungsrat im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr ist und damals Bezirksinspekteur für die Entnazifizierung im Regierungsbezirk H. war, vorläufig für neun Monate zur Benutzung mit der Maßgabe zugewiesen, dass über die Benutzung des Wagens von den Beteiligten ein Mietvertrag abzuschliessen sei. Die Parteien schlossen demgemäss am 8. Februar 1947 einen solchen ab. Daraufhin überliess der Kläger dem Beklagten das Fahrzeug. Durch Anordnung der Strassenverkehrsdirektion H. vom 21. März 1947 wurde der Wagen sodann zur Verfügung des Beklagten in Anspruch genommen. Der Beklagte überwies an den Kläger als Entschädigung den durch Abschätzung ermittelten Betrag von 2.216,50 RM, den dieser beim Amtsgericht in Obernkirch hinterlegte. Hierüber gab er dem Beklagten durch Einschreibebrief vom 30. April 1947 Nachricht.

Gegen diese Inanspruchnahme erhob der Kläger Beschwerde. Sie wurde zunächst durch Bescheid der Strassenverkehrsdirektion in H. vom 3. Mai 1947 und auf nochmalige Vorstellung des Klägers durch den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr vom

- 3 -



18. Februar 1948 zurückgewiesen. Der Minister führte zur Begründung seines Bescheides aus, das Fahrzeug sei für den Kläger entbehrlich, da er die erforderliche Zulassung nicht erhalten könne; dagegen sei es dem Beklagten für seine Amtstätigkeit unentbehrlich. Zuweisung zur Benutzung gegen Mietzins sei unzweckmässig, da dem Beklagten die Kosten der Benutzung und die Aufwendungen für Reparaturen eines gemieteten Wagens nicht zumutbar seien. Die Inanspruchnahme zur Verfügung halte sich daher im Rahmen der Richtlinien des Ministers vom 18. Dezember 1946.

Der Wagen wurde im September 1947 bei einem Unfall eines Mitarbeiters des Beklagten erheblich beschädigt. Der Beklagte liess ihn wieder instandsetzen.

Der Kläger begehrt mit der Klage Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe des Wagens, hilfsweise die Feststellung, dass er Eigentümer des Wagens geblieben sei. Er stützt den Klageanspruch auf Eigentum und auf Mietvertrag. Er ist der Ansicht, die Inanspruchnahme zur Verfügung durch den Bescheid vom 21. März 1947 sei als Willkürakt nichtig, da sie nicht den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 18. Dezember 1946 über die Anwendung des RLG (Amtsbl für Niedersachsen 1947, 2) entsprochen habe. Sie sei zur Behebung eines öffentlichen Notstandes nicht erforderlich gewesen. Die Verfügung zur Benutzung, die bereits vorgelegen habe, sei ausreichend gewesen, zu einem neuen Eingriff der Behörde habe kein Anlass mehr bestanden.

Man habe dem Beklagten als Mitglied des Ministeriums einen beamteneigenen Wagen verschaffen wollen. Wenn der Beklagte die Mietzahlungen und Reparaturkosten nicht habe aufbringen können, hätte seine Behörde diese auf sich nehmen müssen. Eine Enteignung des Klägers sei dadurch nicht gerechtfertigt. Während er, der Kläger, seinen Wagen jetzt dringend benötige, könne die Behörde des Beklagten diesem jetzt im freien Handel einen Ersatzwagen besorgen. Jedenfalls sei der Beklagte auf Grund des Mietvertrages, der durch Zeitablauf erloschen oder doch spätestens durch die Klageerhebung gekündigt sei, zur Rückgabe des Wagens verpflichtet.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise: ihn zur Herausgabe des Wagens nur Zug um Zug gegen Zahlung eines Betrages von 2.800,-- DM zu verurteilen. Er hat geltend gemacht, der Rechtsweg sei unzulässig, weil die hier allein zu entscheidende Frage die der Rechtswirksamkeit eines Verwaltungsaktes sei. Da er den Wagen für die Dauer benötigt habe, sei ihm mit einer Inanspruchnahme nur zur vorübergehenden Benutzung nicht gedient gewesen, zumal auch die dauernden Kosten für ihn nicht tragbar gewesen wären. Die Inanspruchnahme des Wagens zur Verfügung sei daher nicht zu beanstanden. Die mit der Sache befassten Behörden hätten bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens gehandelt und die beiderseitigen Interessen abgewogen, wie insbesondere die Begründung der Beschwerdeentscheidung des Ministers ergebe.

- 5 -

Die Inanspruchnahme zur Benutzung durch den Bescheid vom 7. Februar 1947 habe von vornherein nur eine Zwischenlösung darstellen sollen. Das Eigentum des Klägers sei durch die Verfügung vom 21. März 1947 untergegangen. Vorsorglich macht er geltend, dass durch die Reparatur des bei dem Unfall erheblich beschädigten Wagens ein neues Fahrzeug entstanden sei, eventuell stehe ihm ein Zurückbehaltungsrecht wegen des gezahlten Entschädigungsbetrages und der Aufwendungen zur Instandsetzung des Wagens zu, da der Unfall ohne Verschulden des Fahrers eingetreten sei. Der Beklagte hat ferner eine Bescheinigung der Militärregierung vom 15. Februar 1949 vorgelegt, in der erklärt wird, er habe als Bezirksinspekteur für die Entnazifizierung einen Kraftwagen benötigt. Als ihm am 7. Februar 1947 sein früheres Fahrzeug gestohlen worden sei, habe er sobald als möglich wieder fahrbereit gemacht werden müssen. Die durch die Straßenverkehrsdirektion H. nach dem Reichsleistungsgesetz erfolgte Beschlagnahme des Kraftfahrzeuges des Klägers sei im Interesse der Aufgaben der Militärregierung erfolgt. Der Beklagte benötige das Fahrzeug auch weiterhin.

Das Landgericht hat durch Beweisbeschluss die beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr entstandenen Vorgänge über die Beschlagnahme des Wagens eingefordert. Das Ministerium hat die Akten dem Landgericht übersandt mit dem Anfügen, dass sie den Parteien nicht zur Einsichtnahme vorgelegt werden dürften.

- 6 -

Das Landgericht hat nach dem Hilfsantrage des Klägers auf Feststellung seines Eigentums an den Wagen erkannt. Es hat zur Begründung seiner Entscheidung die beigezogenen Vorgänge der Straßenverkehrsdirektion H. [REDACTED] verwertet und daraus folgendes festgestellt:

Der Beklagte habe dem Straßenverkehrshauptamt in H. [REDACTED] in einem Schreiben vom 24. Februar 1947 mitgeteilt, der Kläger habe bei der Abholung des Wagens zunächst Schwierigkeiten gemacht, insbesondere habe er einige abmontierte Teile anfangs nicht herausgeben wollen. Der Beklagte habe in diesem Schreiben das Verhalten des Klägers als offensichtlich gemeingefährlich bezeichnet, indem der Kläger volkswirtschaftlich wichtige Bedarfsgüter der öffentlichen Wirtschaft entziehen wolle und durch bewusst falsche Angaben die Vollzugsorgane des Staates betrüge. Am Schluss seines Schreibens habe der Beklagte um Übereignung des Fahrzeugs gebeten. Nachdem der Bericht des Beklagten durch den Oberkreisdirektor in R. [REDACTED] bestätigt worden sei, habe das Straßenverkehrshauptamt die Straßenverkehrsdirektion um Inanspruchnahme des Wagens zu Eigentum ersucht, die diese dann am 21. März 1947 verfügt habe. Die Beschwerde des Klägers sei durch Verfügung der Straßenverkehrsdirektion vom 3. Mai 1947 zurückgewiesen worden. Die Inanspruchnahme des Wagens sei hierbei als gerechtfertigt erklärt worden, weil der Kläger keine Aussicht auf Zulassung des Fahrzeugs gehabt habe und die angespannte Kraftfahrzeuglage daher

- 7 -

zur Inanspruchnahme für einen anderen Bedarfsträger genötigt habe. Abgesehen davon bestehe wegen des persönlichen Verhaltens des Klägers gegenüber den mit der Übernahme beauftragten Personen kein Anlass, die Inanspruchnahme des Fahrzeugs zu rügen. Die Straßenverkehrsdirektion habe eine nach Erlass dieser Entscheidung bei ihr eingegangene Mitteilung des Ministers, dass er bei einer Besprechung mit einem Offizier der Militärregierung mit diesem übereinstimmend zu der Auffassung gekommen sei, dass für die Wagen des Inspektors für die Entnazifizierung der britischen Läger im Raum Niedersachsen eine Inanspruchnahme zur Benutzung genüge, mit dem Vermerk, dass nichts zu veranlassen sei, zu den Akten genommen. Sodann habe das Ministerium für Verkehr unter dem 18. Februar 1948 eine weitere Beschwerde des Klägers als unbegründet zurückgewiesen, insbesondere mit dem Hinweis, dass die Zuweisung zur Benutzung an den Beklagten unzweckmässig sei, weil die Benutzung auf unabsehbare Zeit notwendig sei und die dauernden Kosten und die Aufwendungen für Reparaturen für den Beklagten nicht tragbar seien.

Gegen das Urteil des Landgerichts hat der Beklagte Berufung und der Kläger Anschlussberufung eingelegt. Der Kläger hat Verurteilung des Beklagten nach dem Hauptantrag der Klage begehrt, während der Beklagte auf Abweisung der Klage angetragen hat.

Das Oberlandesgericht hat die Anschlussberufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abgewiesen.

- 8 -

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine früheren Anträge weiter. Er rügt Verletzung der §§ 128, 139, 299, 428, 432, 526, 551 Nr 7 ZPO, des § 38 der Preussischen Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges S 81) und der Vorschriften der §§ 242, 535 ff, 556, 823, 985 BGB sowie der Grundsätze über die Nichtigkeit von Verwaltungsakten.

Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist statthaft und form- und fristgerecht eingebracht; es konnte ihr auch der Erfolg nicht versagt bleiben.

1. Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtswegs bestehen nicht. Wie das Oberlandesgericht zutreffend angenommen hat und der Senat in ähnlich gelagerten Fällen in Übereinstimmung mit dem Obersten Gerichtshof (OGHZ 2, 58) bereits mehrfach entschieden hat, handelt es sich um einen Rechtsstreit unter Privatpersonen, bei dem die Klage auf Vorschriften des bürgerlichen Rechts gestützt ist; die Berufung des Beklagten auf einen zu seinen Gunsten ergangenen Verwaltungsakt steht der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht entgegen (BGHZ 1, 146).

Ebenso hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt, dass die Beschlagnahme des PKW nicht auf einer Anordnung der Militärregierung beruht und dass die am

- 9 -

15. Februar 1949 erteilte Bescheinigung des Military-Government Hannover Region keine Anordnung im Sinne des Art 3 Abs 2 AHEG 13 sei, die eine Aussetzung des Verfahrens und die Einholung eines Bescheids der Besatzungsbehörde erforderlich mache.

2. Die Revision rügt zunächst, dass das Berufungsgericht zu Unrecht den Inhalt der beigezogenen Akten der Niedersächsischen Straßenverkehrsdirektion nicht berücksichtigt habe. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, dass der Inhalt der Akten, der möglicherweise eine andere Beurteilung zuliesse, nicht berücksichtigt werden könne, da die Akten den Parteien nicht hätten offengelegt werden dürfen und infolgedessen nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden wären.

Die Revision tritt diesen Ausführungen damit entgegen, dass das Berufungsgericht durch die Erklärung des Ministers nicht gehindert gewesen sei, die Akten nach seinem Ermessen zu verwerten. Sie macht geltend, dass nach einem im Gebiete des ehemaligen Staates Preussen geltenden Grundsatz, der zuerst im § 38 der Verordnung über die Privatgerichtsbarkeit vom 2. Januar 1849 (PreussGS S 1) zum Ausdruck gekommen und in späteren preussischen Gesetzen wiederholt worden sei, Gerichte und Verwaltungsbehörden sich gegenseitig bei der Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung zu leisten hätten. Die Verwaltungsbehörden (Straßenverkehrsdirektion und Minister) seien daher grundsätzlich zur Übersendung

- 10 -

der Akten an das Gericht verpflichtet gewesen, um diesem seine Aufgabe zu erleichtern und hätten die Verwendung insoweit nicht verbieten können, als sie sich aus dem Zweck der Anforderung ergeben habe. Dieser Zweck habe es erforderlich gemacht, die Akteile den Parteien offenzulegen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits von Erheblichkeit gewesen seien. Da die von dem Minister bei der Übersendung der Akten ausgesprochene Beschränkung diese staatsrechtliche Pflicht verletze, sei sie für das Gericht unbeachtlich gewesen. Die Versagung der Akteneinsicht durch die Verwaltungsbehörde wäre offensichtlich nicht zum Schutz von Amtsgeheimnissen bestimmt gewesen, sondern sollte die Gefahr von Ansprüchen gegen das Land Niedersachsen ausschliessen. Das Berufungsgericht habe daher selbständig über die Verwertung der Akten entscheiden müssen.

Der Revision ist darin beizutreten, dass den Behörden die Dienstpflicht obliegt, einander die Erledigung von Amtsgeschäften zu erleichtern (RG in JW 1910, 717; KG in KGJ 23 A 216 und 52, 14 177 für Preussen; BezVerwGer Berlin (Brit Sektor) in NJW 47/8, 280). Diese Pflicht zur Amtshilfe umfasst grundsätzlich auch die Pflicht, anderen Behörden Einsicht in Akten zu gewähren, soweit diese der Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten bedürfen. Ob und welchen Beschränkungen diese Pflicht unterliegt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Die Entscheidung darüber, ob Akten an andere Behörden zum Zwecke der Amtshilfe zu übermitteln sind und welchen Bedingungen und Ein-

schränkungen der Gebrauch unterliegt, liegt zunächst bei der Behörde, bei der die Akten erwachsen sind und die um Amtshilfe angegangen wird. Entspricht sie dem an sie gestellten Ersuchen nicht oder kommt sie ihm nur mit Einschränkungen nach, so kann die ersuchende Behörde nicht selbst anstelle der ersuchten die Entscheidung darüber treffen, ob diese Beschränkungen gesetzwidrig und unbeachtlich sind. Sie kann lediglich durch Gegenvorstellung oder Dienstaufsichtsbeschwerde oder in einem sonst zulässigen Verfahren auf eine Aufhebung der von der ersuchten Behörde getroffenen Entscheidung hinwirken. Solange diese nicht geändert ist, ist sie auch für die Gerichte bindend. Auch das Gericht kann sich über die Auflage, die Akten den Parteien eines Rechtsstreits nicht zugänglich zu machen, nicht hinwegsetzen, weil sie gesetzwidrig sei und nicht durch das öffentliche Interesse gefordert werde. Ob das Gericht den Parteien die Akten stets zugänglich machen darf, wenn die übersendende Behörde dem Ersuchen ohne ausdrückliche Bestimmung nachkommt, braucht hier nicht entschieden zu werden. Da jedoch das Recht zur Amtshilfe nur gegenüber der Behörde, nicht aber gegenüber Privatpersonen besteht (KG in KGJ 52, 14 [17] und BezVerwGer Berlin aaO), so liegt in dem Verbot der Akteneinsicht durch die Parteien keine Verletzung der Pflicht zur Amtshilfe.

Ob Privatpersonen ein Recht auf Einsichtnahme in behördliche Akten haben und ob und welche Rechtsbehelfe ihnen in die Hand gegeben sind, um dieses Recht geltend

zu machen, kann nicht allgemein entschieden werden. Sind behördliche Akten als Beizekten zu Prozessakten beigezogen, so kann ein Recht auf Akteneinsicht aus § 299 ZPO nicht hergeleitet werden, denn dieses Recht bezieht sich nur auf die eigenen Akten des Gerichts (RG in JW 1901, 35; RG in JW 1904, 67 Nr 35; LG in JW 1931, 87 Nr 14). Dass die übersendende Behörde mit der Einsichtnahme einverstanden ist, wenn sie dem Ersuchen des Prozessgerichts nachkommt, wird in der Regel anzunehmen sein. Dieses kann sich aber nicht über eine ausdrückliche Bestimmung der über die Akten verfügungsberechtigten Stelle hinwegsetzen (so auch Heilberg in der Ann zu LG in JW 1931, 87), da das Verfügungsrecht zur Wahrung des öffentlichen Interesses eingeräumt ist und dem Gericht ein Recht zur Nachprüfung nicht zusteht. Ist den Prozessparteien die Akteneinsicht durch eine Erklärung der übersendenden Behörde verwehrt, dann müssen sie dagegen mit den Rechtsbehelfen (Dienstaufsichtsbeschwerde, Verwaltungsklage) vorgehen, die das Recht ihnen zu diesem Zwecke zur Verfügung stellt. § 299 ZPO ist durch die Nichtoffenlegung dieser Akten nicht verletzt, wie die Revision meint. Das Berufungsgericht sah sich daher mit Recht durch die Erklärung des Niedersächsischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr daran gehindert, den Parteien die Akten offenzulegen. Ohne dass aber der Inhalt der beigezogenen Akten den Parteien bekannt gemacht ist, darf er auch bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Die Aufnahme des Urkundenbeweises er-

folgt in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennen-
den Gericht durch Vorlegung der beigezogenen Urkunden
und durch deren Vortrag bzw. die Bezugnahme auf sie
und die Einsichtnahme des Gerichts (Rosenberg ZPO
5. Aufl § 118 IV 3). Urkunden, die den Parteien nicht
zugänglich gemacht und deshalb von ihnen in den Prozess
nicht eingeführt werden können, dürfen nicht als Be-
weismittel benutzt werden (EG in Gruch 62, 608; RGZ 8,
326 [327]; OLG München in HRR 1936 Nr 568).

Wenn es daher auch grundsätzlich nicht zu bean-
standen ist, dass das Berufungsgericht es abgelehnt
hat, den Inhalt der Akten der Straßenverkehrsdirektion
zu berücksichtigen, so gilt dies jedoch nur insoweit,
als der Inhalt der Akten bis zum Zeitpunkt der letzten
mündlichen Verhandlung überhaupt noch nicht zum Gegen-
stand der mündlichen Verhandlung in der Berufungsin-
stanz gemacht war. Ein Teil dieser Akten war jedoch vom
Landgericht berücksichtigt worden, wie sich aus den
Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteils er-
gibt. Aus ihnen ist zu entnehmen, um welche Aktenteile
es sich dabei handelt und welches ihr Inhalt ist. Die-
ses Urteil ist, wie das Berufungsgericht ausdrücklich
feststellt, in der Berufungsinstanz von den Parteien
vorgetragen worden. Weder aus dem Tatbestand dieses
Urteils, noch aus den in Bezug genommenen in der Beru-
fungsinstanz gewechselten Schriftsätzen ist ersichtlich,
dass über die vorgetragenen Aktenbestandteile und deren
Inhalt zwischen den Parteien ein Streit bestand. Der

Kläger hat sich in seiner Berufungsbeantwortung - Bl 51 ff d.A. - auf diesen vorgetragenen Teil des landgerichtlichen Urteils weitgehend bezogen. In der Berufungsbeurteilung des Beklagten - Bl 40 d.A. - ist kein Einwand gegen die Richtigkeit der Feststellungen des landgerichtlichen Urteils erhoben worden. Das Vorbringen des Klägers, der sich auf diese Feststellungen bezogen hat, um darzutun, dass die Inanspruchnahme des PKW als Willkürakt nichtig war, gilt daher insoweit als zugestanden (§ 138 Abs 3 ZPO). Es bestand nunmehr kein Hindernis für das Berufungsgericht, den Inhalt der Akten auf Grund des Parteivortrags zu berücksichtigen. Denn da insoweit kein Streit bestand, war eine Heranziehung der Beiakten als Beweismittel selbst nicht mehr geboten. Das Verbot der Akteneinsicht durch die Parteien stand nicht mehr hindernd im Wege. Soweit der Inhalt der Akten durch Parteivortrag in den Prozess eingeführt ist, kommt es auch nicht mehr darauf an, ob das Landgericht gegen das Prinzip der Verhandlungsmaxime verstossen hat und ob dieser Verstoss durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht der Parteien (§ 295 ZPO) geheilt ist.

3. Die Revision führt weiter aus, äusserstenfalls hätte das Berufungsgericht gemäss §§ 432 Abs 2, 428, 139 ZPO den Kläger zur Stellung eines Antrags auf Bestimmung einer Frist zur Offenlegung der Akten anregen sollen, um so dem Kläger die Möglichkeit zu schaffen, die Sperrverfügung des Ministers durch verwaltungsrecht-

- 15 -

liche Klage zu beseitigen, oder nach §§ 810 BGB, 429 ZPO eine privatrechtliche Verpflichtung des Landes Niedersachsen in Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Der Kläger hatte allerdings in der Berufungsbeantwortung beantragt, ihm die beigezogenen Akten offenzulegen. Der Inhalt der Akten ergibt nichts dafür, dass dieser Antrag beschieden worden ist. Mit dem Antrag war für das Berufungsgericht erkennbar, dass dem Kläger daran gelegen war, von dem Inhalt der Beiakten Kenntnis zu nehmen. Dieses Ziel hätte der Kläger nur erreichen können, wenn ihm Gelegenheit gegeben war, eine Aufhebung des ministeriellen Verbots zu erreichen.

Diese Umstände reichen aber nicht aus, um der auf die Verletzung des § 139 ZPO gestützten Rüge zum Erfolg zu verhelfen. Es genügt nicht, wenn die Revision sich darauf beschränkt, geltend zu machen, das Gericht hätte zur Stellung eines Antrags nach § 432 Abs 3 ZPO "anregen" sollen. § 139 kann mit der Revision nur dann als verletzt gerügt werden, wenn dargetan wird, dass die Partei, wenn das Gericht seiner sich aus dieser Vorschrift ergebenden Aufklärungspflicht nachgekommen wäre, einen bestimmten Antrag gestellt hätte. Um dem Revisionsgericht die Möglichkeit der Nachprüfung zu geben, ob das angefochtene Urteil auf der Verletzung dieser Vorschrift beruht, muss dargetan werden, dass ein solcher Antrag zum mindesten Erfolg hätte haben können, wenn er gestellt worden wäre.

- 16 -

Voraussetzung für eine Fristbestimmung nach § 432 Abs 3 ZPO ist, dass eine Behörde oder ein Beamter die Mitteilung einer Urkunde in Füllen verweigert, in denen die Pflicht zur Vorlegung auf § 422 ZPO gestützt wird. Hiernach ist die Behörde zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder die Vorlegung der Urkunde verlangen kann. Über die Voraussetzungen dieser Vorlagepflicht verhält sich § 810 BGB. Diese Vorschrift kommt bei Akten öffentlicher Behörden nur zur Anwendung, soweit sie nicht lediglich dem inneren Dienst oder den öffentlichen Interesse dienen, sondern zugleich Urkundszwecke für private Rechtsverhältnisse verfolgen (Palandt BGB § 810 Ann 4). Eine Vorlagepflicht des Landes Niedersachsen bezüglich der hier in Frage kommenden Akten wird deshalb aus § 810 BGB nicht hergeleitet werden können. Dass § 432 Abs 3 ZPO auf den Fall entsprechend anwendbar ist, wenn die Pflicht einer Behörde zur Offenlegung von dem öffentlichen Interesse dienenden Akten Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens sein kann, wird angenommen werden können. Verweigert die Behörde die Mitteilung der Akten oder die Einsichtnahme in diese, dann gelten die Vorschriften der §§ 428 bis 431 ZPO. Aus § 431 ZPO ergibt sich, dass die Frist zur Vorlegung der Urkunde nur dann bestimmt werden darf, wenn die nach §§ 424 Ziff 2, 430 aaO im Antrag auf Fristbestimmung zu bezeichnende Tatsache, die durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich ist. Handelt es sich um blosse

- 17 -

Beweisermittlungsanträge, so ist das Verfahren nach § 432 Abs 3 aaO nicht zulässig. In der Behauptung von Tatsachen, die der Kläger durch die Vorlegung der Akten- teile, soweit sie den Parteien durch das landgericht- liche Urteil nicht bereits bekannt gemacht waren, be- weisen wollte, lässt es die Revision vollständig fehlen. Ohne jede Behauptung hierüber ist es aber den Revi- sionsgericht nicht möglich, zu entscheiden, ob der Antrag auf Fristbestimmung überhaupt zu einer solchen hätte führen können und ob das angefochtene Urteil durch die Nichtbeachtung des § 159 ZPO verletzt ist. Deshalb kann diese Rüge keinen Erfolg haben.

4. Der einzige dem Berufungsgericht zur Last fallende Verfahrensverstoss besteht daher darin, dass es nicht die Bestandteile der Verwaltungsakten berücksichtigt hat, die durch übereinstimmenden Parteivortrag in der Berufungsinanz zum Gegenstand der mündlichen Verhand- lung gemacht worden sind. Er muss zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, wenn dieses darauf beruht. Dies ist aber zu bejahen.

Die Parteien streiten vor allem darüber, ob der Kläger das Eigentum des von der Straßenverkehrsdirektion am 21. März 1947 zur Verfügung des Beklagten in An- spruch genommenen PKW verloren und der Beklagte rechts- wirksam Eigentum nach § 15 RLG erworben hat. Der Kläger hatte hierzu geltend gemacht, dass diese Inanspruch- nahme ein der Rechtswirksamkeit entbehrender Willkürakt der Straßenverkehrsdirektion sei. Das Berufungsgericht

- 18 -

hat die Wirksamkeit des Hoheitsaktes bejaht, weil sich nicht feststellen lasse, dass die zu seiner Rechtfertigung angegebenen Gründe nur vorgeschoben seien. Hierzu führt das Berufungsgericht im einzelnen aus, nachdem es zunächst aus den bereits angeführten Gründen die Zulässigkeit der Berücksichtigung der Akten der Straßenverkehrsdirektion verneint hatte, obwohl der Inhalt der Akten möglicherweise eine andere Beurteilung zulasse:

Die Inanspruchnahme des Wagens zur Verfügung stehe nicht in Einklang mit den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern für die Anwendung des RLG vom 18. Dezember 1946 (Amtsbl für Niedersachsen 1947 S 2). Diese Richtlinien bestimmten, dass eine Beschlagnahme nur dann vorgenommen werden dürfe, wenn ein besonderer öffentlicher Notstand vorliege, der mit eigenen Mitteln der Verwaltung oder auf andere Weise nicht behoben werden könne und den Eingriff in die Privatrechtssphäre der Leistungspflichtigen als das kleinere Übel rechtfertige, dass ferner die geforderte Leistung sich in dem Rahmen halten müsse, der zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sei, und dass von einer Zwangsübereignung von Gegenständen grundsätzlich abgesehen werden solle. Es sei nur schwer einzusehen, wie danach die Inanspruchnahme zur Verfügung gerechtfertigt werden könne, nachdem erst am 7. Februar 1947 der Wagen zur Benutzung in Anspruch genommen worden sei. Es habe daher zur Zeit der Verfügung vom 21. März 1947 kein erkennbarer öffentlicher Notstand mehr bestanden, der

- 19 -

eine endgültige Entziehung des Wagens in Allgemeininteresse als unvermeidliches Übel rechtfertige. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme seien am 21. März 1947 die gleichen gewesen wie am 7. Februar 1947, als der Wagen nur zur Benützung durch den Beklagten in Anspruch genommen worden sei. Eine weitergehende Maßnahme zum Nachteil der Rechte des Beklagten durch eine Inanspruchnahme zur Verfügung sei damals als nicht gerechtfertigt erschienen. Welcher Umstand schon kurz danach den erneuten und weitergehenden Eingriff in die Privatrechtssphäre des Klägers rechtfertigen könne, sei nicht hinreichend erkennbar. Alle diese Umstände deuteten zwar in die vom Kläger bezeichnete Richtung einer Ermessensüberschreitung. Daraus folge aber nicht die Nichtigkeit der Ermessensverfügung. Die Nichtbeachtung der Richtlinien vom 18. Dezember 1946 enthalte keinen Gesetzesverstoss, da der Erlass keine Gesetzeskraft besitze, sondern nur Verwaltungsanweisung zur maßvollen Anwendung der den Bedarfsstellen durch das RLK gewährten Leistungsanforderungen sei. Die Erfassungsverfügung habe ihre rechtliche Grundlage im RLK. Die Entscheidung sei aber, da es sich um eine Frage des verwaltungsmässigen Ermessens handle, weder einer gerichtlichen noch einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung zugänglich. Ein blosser Ermessensmissbrauch beeinträchtige die Wirksamkeit der Erfassungsverfügung nicht. Dass die in der Beschwerdeentscheidung angeführten Gründe nur vorgeschoben seien, um etwa unsachliche Beweggründe zu verdecken, lasse sich nicht feststellen.

- 20 -

Der Kläger habe daher durch die Verfügung vom 21. März 1947 das Eigentum an den Wagen zugunsten des Beklagten verloren.

Die von dem Berufungsgericht getroffene Entscheidung beruht auf dem Grundsatz des gemeindeutschen Verwaltungsrechts, dass ein Verwaltungsakt, der auf einem Rechtsverstoß beruht, in der Regel deswegen nicht ohne weiteres unwirksam ist, sondern nur entweder im Verwaltungsstreitverfahren oder im Dienstaufschwichtsweg aufgehoben oder auch von der erlassenden Behörde widerrufen werden kann. Wichtig und deshalb für jedermann ohne weiteres unbeachtlich ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt nur bei besonders schweren Rechtsfehlern. Der Senat hat diesen Grundsatz in den Urteilen in BGHZ 1, 146 und 225 sowie in der ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 28. Juni 1951 - IV ZR 88/50 - angewandt. Aus ihm folgt, dass die Gerichte nicht befugt sind, die Gesetzmässigkeit eines nicht ohne weiteres unwirksamen Verwaltungsaktes nachzuprüfen, sondern ihn als rechtsbeständig solange ansehen müssen, als er nicht von einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht wegen des Rechtsverstoßes aufgehoben worden ist.

Darüber, welche Rechtsfehler einen Verwaltungsakt ohne weiteres "nichtig" machen, so dass er auch ohne Aufhebung von jedermann als rechtlich unbeachtlich angesehen werden kann, besteht keine volle Übereinstimmung. Dass es nicht genügt, wenn der Verwaltungsakt auch auf

grogen Ermessensfehlern beruht, wie das Berufungsgericht ausführt, ist jedoch allgemein anerkannt. Dagegen hat das Reichsgericht die Feststellung der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes durch die ordentlichen Gerichte dann zugelassen, wenn es sich um einen "den Bereich hoheitlicher Betätigung" zweifelhaft findenden, gesetzlich überhaupt nicht zu rechtfertigenden Akt reiner Willkür handelt (RGZ 164, 162 [167]) oder "wenn die Maßnahme sich so weit von den an eine ordnungsmässige Verwaltung zu stellenden Anforderungen entferne, dass sie als ein Akt der Verwaltung überhaupt nicht mehr angesehen werden könne, vielmehr ausserhalb aller verwaltungsmässigen Erwägungen liege" (RGZ 168, 129 [137]). Der Senat hat sich in dem Urteil vom 28. Juni 1951 ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, dass ein Verwaltungsakt wegen Willkür nichtig ist, wenn er sich durch keinerlei sachliche Erwägungen rechtfertige. Willkür liegt nach den Darlegungen dieses Urteils dann vor, wenn die Verwaltungsbehörde Verwaltungsakte aus ganz unsachlichen Beweggründen oder ohne alle einschlägigen Beweggründe vornimmt.

Nach den Ausführungen dieses Urteils reicht es aber für die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes nicht aus, wenn bei seinem Erlass Ermessensfehler mitgewirkt haben. Hat bei der von der Verwaltungsbehörde getroffenen Entscheidung ein objektives dienstliches Interesse vorgelegen und ist dieses auch für die Verwaltungsbehörde mitbestimmend gewesen, dann kann nicht Willkür

vorliegen, sondern nur eine falsche Ausübung des Ermessens. Daraus ergibt sich, dass ein wesentliches Merkmal des willkürlichen Handelns darin besteht, dass es ausserhalb jeder Ermessensbetätigung liegt, wenn also die Verwaltungsbehörde nicht von einem ihr durch das Gesetz eingeräumten Ermessen Gebrauch machen will, sondern feststellbar aus Beweggründen handelt, die mit dem Aufgabenkreis, der der Verwaltungsbehörde übertragen ist, in keinem irgendwie möglichen Zusammenhang stehen, so dass die Handlung gewissermassen nur in die Form einer öffentlich-rechtlichen Massnahme gekleidet ist (RGZ 158, 257 2627), der Sache nach aber eine Betätigung öffentlicher Gewalt und deshalb offenbare Willkür vorliegt (Haumann, DV 1948, 42).

Ein solcher Fall der offenbaren Willkür wäre hier gegeben, wenn die für die Erfassungsverfügung vom 21. März 1947 angeführten Gründe nur vorgeschoben wären, um etwa unsachliche Beweggründe zu verdecken. Das Berufungsgericht hat zwar festgestellt, dass zur Zeit der Inanspruchnahme des PKW zur Verfügung des Beklagten ein öffentlicher Notstand nicht vorgelegen habe, der die Ersetzung der früheren Inanspruchnahme zum Gebrauch durch eine solche zur Verfügung erforderlich gemacht habe, und dass die Verfügung vom 21. März 1947 den Richtlinien des Ministers des Innern vom 18. Dezember 1946 widersprochen habe. Trotzdem hält das Berufungsgericht diese Tatsachen nicht für ausreichend, um festzustellen, dass diese Verfügung aus unsachlichen Beweggründen getroffen sei. Aus den Entscheidungsgründen

lässt sich aber entnehmen, dass der Vorderrichter möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn er die Akten der Straßenverkehrsdirektion hätte berücksichtigen können. Wie oben dargelegt ist, wäre der Berufungsrichter in der Lage gewesen, die aus diesen Akten zu entnehmenden Tatsachen bei seiner Entscheidung insoweit zu verwerten, als sie von den Parteien in der mündlichen Verhandlung vorgetragen sind und eine Heranziehung der Akten selbst nicht mehr erforderlich war. Ob diese Tatsachen ausreichen, um darzutun, dass die Verfügung ohne sachliche Beweggründe erlassen ist, kann das Revisionsgericht nicht von sich aus feststellen. Das ist Aufgabe des Berufungsgerichtes, das hierbei nach § 286 ZPO die gesamten Ergebnisse der Verhandlung und einer etwaigen Beweisaufnahme zu würdigen hat. Es wird dabei zu beachten sein, dass es nur darauf ankommt, ob die Verfügung vom 21. März 1947 selbst nichtig ist, und ob ihr ausschliesslich unsachliche Beweggründe zugrunde gelegen haben. Ist sie nichtig, so ist der Mangel auch nicht dadurch behoben worden, dass die dagegen eingelegte Beschwerde von dem Minister für Wirtschaft und Verkehr zurückgewiesen worden ist. Es handelt sich auch bei dieser Beschwerdeentscheidung um einen Verwaltungsakt und nicht um eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Sie kann die Nichtigkeit der mit der Beschwerde angefochtenen Verfügung der Straßenverkehrsdirektion nicht beseitigen oder heilen. Diese Verfügung bleibt, nachdem die Beschwerde zurückgewiesen ist, als solche der nachgeordneten

Straßenverkehrsdirektion bestehen (Forsthoff, Lehrbuch des VerwR Bd I, 404). Es bestehen aber keine Bedenken, wenn der Berufungsrichter aus der dieser Entscheidung und der die Beschwerde zurückweisenden Verfügung der Straßenverkehrsdirektion vom 3. Mai 1947 gegebenen Begründung Schlüsse auf die Beweggründe zieht, die zu dem Erlass der Verfügung vom 21. März 1947 geführt haben.

5. Die Revision hat gegen das Berufungsurteil das weitere Bedenken erhoben, dass es nicht berücksichtigt habe, dass die Klage auch auf den zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrag gestützt worden sei. Die Revision meint, dass es deshalb nicht darauf ankomme, ob der Beklagte Eigentum an dem PKW erworben habe. Nach dem Mietverhältnis sei er verpflichtet gewesen, alles zu unterlassen, was mit dieser Verpflichtung nicht vereinbar war. Sein am 24. Februar 1947 gestellter Antrag auf Übereignung des Fahrzeuges sei daher vertragswidrig gewesen und verpflichte ihn zum Schadensersatz. Er könne sich daher auf die unter Vertragsverstoss herbeigeführte behördliche Verfügung nicht berufen, um der Erfüllung einer Vertragspflicht auf Herausgabe zu entgehen. Mit dieser Rüge kann die Revision keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht ist anscheinend der Meinung, dass das Mietverhältnis stets erlischt, wenn der Kläger das Eigentum an der Mietsache nach Abschluss des Mietvertrags erwirbt. Deshalb scheint es die Frage, ob

ein Rückgabeanspruch des Klägers aus § 556 BGB bestehe, nicht erörtert zu haben. Diese Ansicht könnte aber in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden. Auch der Eigentümer kann die eigene Sache mieten, wenn nicht er, sondern der Vermieter zum Besitze der Sache berechtigt ist (vgl. RG in Warn 1913 Nr 315 und RGZ 104, 105). Erwirbt der Mieter nachträglich das Eigentum an der Mietsache, dann wird das Mietverhältnis sicherlich in allen den Fällen nicht erlöschen, in denen das Besitzrecht des Vermieters gegenüber dem Eigentümer nicht weggefallen ist. Hat dagegen der Vermieter ein solches Recht gegenüber dem zum Eigentümer gewordenen Mieter nicht, so wird, wenn man den Wegfall des Mietvertrages nicht annehmen will, auf jeden Fall der auf Herausgabe der Sache belangte Mieter (Eigentümer) dem Herausgabeanspruch des Vermieters mit dem Einwand des Verstoßes gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB begegnen können, weil er die herausverlangte Sache dem Mieter sofort wieder zurückgeben müsste. Der OGH hat in seiner von der Revision angezogenen Entscheidung in NJW 49, 105 grundsätzlich keinen abweichenden Standpunkt eingenommen, sondern nur mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des entschiedenen Falles angenommen, dass ein zwischen den Parteien bestehendes Leihverhältnis durch den Erwerb des Eigentums durch den Entleiher auf Grund einer Inanspruchnahme zur Verfügung nach § 15 BGB nicht erloschen sei. Der Entleiher habe, so führt der OGH aus, ein treuhänderisches Eigentum erworben, da der Erwerb nur zum Zwecke der Verstär-

kung seiner Stellung gegen den Verleiher erfolgt sei. Deshalb habe er keine weitergehenden Rechte als die aus dem Leihvertrag bereits bestehenden erworben und sei auf Grund des Leihvertrags zur Herausgabe verpflichtet. Der vorliegende Fall liegt insofern anders, als der Beklagte gerade das Ziel der endgültigen Über-eignung verfolgt und nicht nur eine treuhänderische Eigentumsübertragung gewollt hat.

Es kann der Revision aber nicht zugegeben werden, dass der Beklagte, auch wenn er durch die Verfügung vom 21. März 1947 Eigentümer des Wagens geworden wäre, sich gegenüber den auf den Mietvertrag gestützten Herausgabebanspruch des Klägers nicht auf sein Eigentum berufen könne. Der Eigentumserwerb des Beklagten hat seinen tragenden Rechtsgrund nicht in diesem "Antrag" an die Behörde, sondern in der von ihr erlassenen Verfügung. Die Inanspruchnahme des PKW zur Verfügung war, ihre Gültigkeit unterstellt, die Handlung einer öffentlichen Behörde, die selbständig auf Grund der vorzunehmenden Prüfung der Sach- und Rechtslage zu entscheiden hatte, ob die von ihr getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse lag. Die Inanspruchnahme nach § 15 RLG ist nicht lediglich die Regelung eines privatrechtlichen Verhältnisses zwischen 2 Privatpersonen und steht nicht nur an der Stelle einer privatrechtlichen Vereinbarung über den Eigentumsübergang, sondern der Hauptzweck ist, das Kraftfahrzeug einer Person endgültig zuzuteilen, von der die Behörde annimmt, dass die

Zuteilung an sie im Interesse der zweckmäßigen Verteilung der nur in beschränktem Umfang verfügbaren Kraftfahrzeuge geboten ist. Diese der Inanspruchnahme zugrunde liegende Wahrnehmung des öffentlichen Interesses schließt es aber aus, den Kläger mit der Behauptung zu hören, der Beklagte habe durch den Eigentumserwerb gegen seine Vertragspflichten aus dem Mietvertrag verstossen. Der Mietvertrag war von den Parteien abgeschlossen worden, weil in der Inanspruchnahmeverfügung vom 7. Februar 1947 den Parteien der Abschluss aufgegeben war. Ist die Verfügung vom 21. März 1947 rechtsgültig, dann ist die frühere Verfügung hinfällig geworden. Damit ist auch der Mietvertrag gegenstandslos geworden, da er nur der Durchführung der Anordnung vom 7. Februar 1947 diene. Auf diesen Vortrag kann daher der Klageanspruch nicht gestützt werden.

6. Der Kläger hat sich in der Berufungsinstanz auch darauf berufen, der Beklagte habe die Inanspruchnahmeverfügung vom 21. März 1947 durch falsche Angaben über den Beruf des Klägers erschlichen. Der Beklagte könne sich daher auf die Inanspruchnahme zum Eigentum auch dann nicht berufen, wenn sie gültig sei. Der Kläger hat für seine Behauptung Beweis erboten. Die Revision will darin die Herleitung des Klageanspruchs aus Eigentumsverletzung nach § 825 BGB sehen. Sie rügt, dass das Berufungsgericht diesen selbständigen Klagegrund nicht beachtet habe (§ 551 Ziff 7 ZPO).

Ob das Vorbringen des Klägers in dem Sinne zu verstehen ist, wie es die Revision will, kann dahingestellt bleiben, da die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz aus anderen Gründen erfolgen muss. Richtig ist, dass das Erschleichen eines Verwaltungsaktes einen Schadensersatzanspruch nach §§ 823 oder 826 BGB begründen kann. Wird eine Behörde durch schuldhaft falsche Angaben einer Privatperson zu dem Erlass eines Verwaltungsaktes bestimmt, so ergeben sich daraus verschiedene Rechtsfolgen. Die Behörde kann die erschlichene Verfügung aufheben. Ob sie das tun will, steht in ihrem Ermessen. Wenn durch den Verwaltungsakt einem Dritten Schaden zugefügt worden ist, so können diesem Schadensersatzansprüche gegen denjenigen aus §§ 823 oder 826 BGB erwachsen, der durch schuldhaftes Irreführen der Behörde den Anlass zu dem Eingriff in seine Rechtssphäre gegeben hat. Das Berufungsgericht wird daher das Vorbringen des Klägers auch unter diesen Gesichtspunkten zu prüfen haben.

Gegenstand der erneuten Verhandlung und Entscheidung werden gegebenenfalls auch die weiteren von dem Beklagten erhobenen Einwendungen sein müssen, insbesondere, dass der in seinem Besitz befindliche PKW nicht der gleiche sei, der früher dem Kläger gehört habe, weil dieser durch den in September 1947 erlittenen Unfall so stark beschädigt worden sei, dass von ihm nur unwesentliche Teile übrig geblieben seien und durch die Wiederherstellungsarbeiten ein völlig neuer Wagen

- 29. -

geschaffen worden sei (§§ 947, 950 EGB). Ferner hat sich der Beklagte darauf berufen, dass ihm gegebenenfalls nach § 994 EGB ein Zurückbehaltungsrecht wegen der von ihm auf den beschädigten Wagen gemachten Aufwendungen zustehe. Da das Berufungsurteil zu diesen Punkten keinerlei Feststellungen enthält, erschien es dem Senat nicht angebracht, für die erneute Verhandlung irgendwelche Hinweise zu geben.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Dr. Lersch	Bundesrichter Ascher ist durch Krankheit an der Unterschrift verhindert.	Raske
------------	---	-------

Dr. Lersch

Dr. Hartz

Kregel